

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel; Ratsmitglieder

M. Staner - Generaldirektor

Fehlt entschuldigt: /

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Festlegung einer Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)
4. Festlegung einer Gebühr für Ausgrabungen
5. Festlegung einer Gebühr auf die Benutzung der Leichenhalle
6. Gemeindesteuer auf Beerdigungen
7. Gemeindesteuer auf Discotheken
8. Gemeindesteuer auf leerstehende Immobilien
9. Gemeindesteuer auf Motoren
10. Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben
11. Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge
12. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen
13. Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung
14. Gemeindesteuer auf Wurfsendungen
15. Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen
16. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal
17. Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2026
18. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2026
19. Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen
20. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2026
21. Haushalt für das Geschäftsjahr 2026 des Ö.S.H.Z. – Verabschiedung

22. Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude

Personal

23. Gemeinde- und ÖSHZ-Personal – Wechsel vom Urlaubssystem des Privatsektors auf das Urlaubssystem des öffentlichen Sektors ab dem 1. Januar 2026

Interkommunale Gesellschaften

24. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

- a) RESA - Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2025
- b) RESA HOLDING S.C. - Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2025
- c) ENODIA – Strategische Generalversammlung am 16. Dezember 2025
- d) ENODIA – Strategische Generalversammlung am 16. Dezember 2025
- e) SPI - Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2025
- f) FINOST - Strategische Generalversammlung vom 16. Dezember 2025

Umwelt

25. „Zéro-déchet“-Aktionen - Auftrag an Intradef

26. Wassereinzugsgebiet „Göhl“ – Unterzeichnung einer Vereinbarung über die internationale Zusammenarbeit bei hydrologischen Untersuchungen und den zu treffenden Maßnahmen im Einzugsgebiet der Gueule

Immobilien

27. TRI-Landum – Unterzeichnung eines Mandatsvertrag für die Verwaltung der Seniorenwohnungen in Herbesthal

Verschiedenes

- 28. Forsteinrichtungsplan Lontzen – Genehmigung der strategischen Leitlinien
- 29. KBARM – Genehmigung einer Anpassung der Geschäftsordnung
- 30. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2025 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2025 mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel;) und einer Enthaltung (S. Houben-Meessen, die am 12. November 2025 abwesend war)

2. Mitteilungen

Bürgermeister P. Thevissen teilt mit, dass der Neujahrsempfang im Haus Harna am Sonntag, den 18. Januar 2026 stattfindet.

Finanzen

3. Festlegung einer Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74, 75 und 184 bis 193;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 21. Oktober 2019, zur Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern inklusive Ahnenforschung für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025;

In der Erwägung, dass die Gebühr am 21. Oktober 2019 auf 3,50 EUR pro Auskunft - 1 Blatt und maximal 20,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Gebühr den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Gebühr dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen, die von Einzelpersonen angefragt werden, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern inklusive Ahnenforschung erhoben.

Artikel 2 - Die Gebühr wird indexiert und auf **4,36 EUR pro Auskunft - 1 Blatt und maximal 24,89 EUR** festgelegt. Der Betrag der Gebühr wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 3 - Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im

Augenblick der Anfrage oder, wenn der Betrag nicht unmittelbar festgelegt werden kann, im Augenblick der Aushändigung der Dokumente bzw. der Erteilung der Auskünfte. Wenn die Dokumente oder Auskünfte dem Antragsteller per Post zugesandt werden, ist die Gebühr vor der Übermittlung, welche gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs erfolgt, zu begleichen.

Artikel 4 - Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 5 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

4. Festlegung einer Gebühr für Ausgrabungen

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74, 75 und 184 bis 193;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 21. Oktober 2019, zur Gebühr Ausgrabungen für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025;

In der Erwägung, dass die Gebühr am 21. Oktober 2019 auf 50,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Gebühr den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Gebühr dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen, die von Einzelpersonen angefragt werden, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Gebühr auf Ausgrabungen bzw. Exhumierungen auf den Gemeindefriedhöfen erhoben.

Artikel 2 – Die Gebühr wird indexiert und auf **62,23 EUR** festgelegt. Der Betrag der Gebühr wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Die Gebühr ist nicht anwendbar auf:

- * Ausgrabungen, die durch die Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet wurden
- * Ausgrabungen, bedingt durch eine Verlegung des Friedhofes, bei Überführungen in den neuen Friedhof, von Personen, die in Konzessionen beerdigt worden sind.
- * Ausgrabungen von Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind.

Artikel 3 - Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im Augenblick der Anfrage.

Artikel 4 - Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Jahres nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 5 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt

5. Festlegung einer Gebühr auf die Benutzung der Leichenhalle

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74, 75 und 184 bis 193;

In der Erwägung, dass die Gebühr am 21. Oktober 2019 auf 25,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Gebühr den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Gebühr dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeinderat jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen, die von Einzelpersonen angefragt werden, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Gebühr auf die Benutzung der Leichenhallen erhoben.

Darunter versteht man sterbliche Überreste, die zur Leichenhalle gebracht werden, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Artikel 2 - Die Gebühr ist am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof zu entrichten solidarisch durch die Angehörigen des Verstorbenen bis zum 4. Verwandtschaftsgrad direkter Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3 - Die Gebühr wird indexiert und auf **31,11 EUR** pro Sterbefall festgelegt. Der Betrag der Gebühr wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 4 - Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im Augenblick der Anfrage.

Artikel 5 - Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeinderat mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 6 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt

6. Gemeindesteuer auf Beerdigungen

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf Beerdigungen für die Steuerjahre 2020 bis 2025;

In der Erwägung, dass die Steuer am 21. Oktober 2019 auf 500,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 besprochen wurde;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Steuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung auf den Gemeindefriedhöfen erhoben (Haushaltsartikel OB10 PR10 EWK 36.96).

Die Steuer ist nicht anwendbar für Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen verstorben sind, für Verstorbene, die ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten und gehabt haben, für Personen die im ersten/zweiten Grad mit in der Gemeinde Lontzen lebenden Personen verwandt sind, auf Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind.

Artikel 2 - Die Steuer ist zahlbar am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof, solidarisch durch die Mitglieder der Familie des Verstorbenen bis zum 4. Grad der direkten Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3 - Die Steuer wird indexiert und auf **622,25 EUR** pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste festgelegt. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 4 - Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5 - Die Steuer muss bar entrichtet werden.

In Ermangelung der Zahlung werden die Regelungen bezüglich der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 6 - Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von einem Jahr ab dem Datum der Barzahlung eingereicht werden.

Der Einspruchserhebende hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur

Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt

7. Gemeindesteuer auf Discotheken

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich des Sitzung Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. Oktober 2019 durch den eine Gemeindesteuer auf Diskotheken verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass die Steuer am 21. Oktober 2019 auf 1.750,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des Gemeindehaushalts unter Artikel OB10 PR10 EWK 36.21 vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Steuer auf Diskotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten, erhoben (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK 36.21).

Artikel 2 - Die Steuer wird solidarisch geschuldet durch jede natürliche oder moralische Person oder durch alle Mitglieder einer Vereinigung, die eine Diskothek/Dancing, wie definiert in Artikel 1, auf dem Gebiet der Gemeinde betreiben und durch den oder die Eigentümer eines Grundstückes, auf das sich die Diskothek(-en) befindet.

Artikel 3 - Die Steuer wird indexiert und auf **2.177,89 EUR** jährlich pro Einrichtung, welche zum 01. Januar des Rechnungsjahres bestand, festgelegt. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 4 - Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5 - Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 6 - Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den

Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt

8. Gemeindesteuer auf leerstehende Immobilien

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, R. Franssen und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

In Anbetracht, dass das vorrangige Ziel der vorliegenden Steuerordnung ist, das Erscheinungsbild der Gemeinde aufzuwerten, indem leerstehende Wohnungen und Bauten mithilfe einer gesonderten Steuer bekämpft werden sollen, bzw. Wohnungen und Bauten, die unbewohnbar, bzw. deren Bewohnung einen besonderen, gefährdenden Charakter aufweisen, saniert werden sollen. Zur weiteren Unterstützung zu diesem Zweck können die Steuerpflichtigen gegebenenfalls Beihilfe bei der Wallonischen Region beantragen;

In Anbetracht, dass es angebracht scheint auf die Verbesserung des Lebensrahmens und der Wohnmöglichkeiten zu achten, sowie die Entwicklung von brachliegenden Gebäuden zu verhindern;

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, auffällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung, einen unästhetischen Anblick bieten, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das untergeordnete Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Angesichts, dass seit Abschaffung am 01. Januar 2005 der Besteuerung der verwahrlosten Wohnungen durch die Wallonische Region, eine Besteuerung der nicht benutzten Wohnungen und Häuser durch die Gemeinde unerlässlich ist, damit die Gemeinde im Bereich Wohnungsbau weiterhin und in gleichem Maße durch die Wallonische Region bezuschusst wird;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Steuer zugunsten der Gemeinde auf leerstehende Immobilien (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK 36.82) für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025;

In der Erwägung, dass die Steuer am 21. Oktober 2019 auf 10,00 €/m² Grundfläche der bebauten Fläche für Gebäude und Teilgebäude und die Wohnfläche für Wohnungen festgelegt wurde, bei einem Mindestbetrag von 625,00 €;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans der Gemeinde unter Artikel OB10 PR10 EWK 36.82 vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Im Sinne der Steuerverordnung wird wie folgt betrachtet:

Leerstehende Wohnungen oder Bauten und Bauten ohne Benutzung:

Bebaute Grundstücke, die von Ihrer Struktur her zur Bewohnung durch Privatpersonen oder zur Ausübung industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Aktivitäten oder dienstleistender Natur vorgesehen sind, die während einer Periode von 8 Monaten, die durch zwei Feststellungen festgelegt ist, ununterbrochen ohne Benutzung sind.

Bebaute Grundstücke: Jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

die während einer Periode von 8 Monaten, die durch zwei Feststellungen festgelegt ist, ununterbrochen ohne Benutzung sind.

Nicht leerstehende Immobilie: gilt als nicht leerstehend, die Immobilie, für die der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass das Gebäude, Teilgebäude oder die Wohnung während der Periode von 8 Monaten bewohnt oder zur Ausübung industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Aktivitäten oder dienstleistender Nature genutzt wurde.

Bei privaten Immobilien wird insbesondere als leerstehend angesehen, das Gebäude, Teilgebäude oder die Wohnung für welches/welche es während einer Dauer von 8 Monaten keinen Eintrag im Bevölkerungsregister oder Warteregister der Gemeinde gibt.

Bei gewerblichen Immobilien gilt als leerstehend die Immobilie, für welche während einer Dauer von 8 Monaten keine gewerbliche Aktivität stattfand. Dies wird insbesondere vermutet bei Feststellung der Austragung des Unternehmens aus der Unternehmensdatenbank.

Unabhängig jedes Eintrags im Bevölkerungsregister, der Warteregister der Gemeinde oder des Eintrags bei der Unternehmensdatenbank sind weiter betroffen:

Unbewohnbare Bauten oder Wohnungen:

Bebaute Grundstücke oder Wohnungen, deren Zustand der Mauern, Türen und Fenstern, Umzäunungen oder deren Bedachung (Dach, Balkenwerk) nicht mit der Bewohnung oder Bewirtschaftung zu vereinbaren ist, und aufgrund der Struktur der Immobilie eine Nutzung zu dem erklärten Zweck nicht möglich ist. Wird als unbewohnbar angesehen, die Immobilie, die durch die zuständigen Behörden als vorbehaltlos unbewohnbar erklärt wurde.

Unvollendete Gebäude: werden betrachtet die Gebäude, deren Bau nicht innerhalb der, von der Städtebaugesetzgebung vorgegebenen Frist fertig gestellt ist, hierbei ist für die Berechnung der Frist das Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten ausschlaggebend.

Gesundheitsgefährdende Wohnungen oder Bauten: bebaute Grundstücke, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über das Wohnungswesen für unbewohnbar erklärt wurden.

Als baufällige Gebäude oder Bauten gelten die unbewohnten bebauten Grundstücke, die verwahrlost sind, oder die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden, sowie Gebäude mit Mauer- und Dachzerfall oder Zerstörung.

Grundfläche: Die unterste ebene Fläche einer Immobilie, auf die sie ruht.

Wohnfläche: Die Fläche innerhalb einer Wohnung, die die Wohnräume umfasst.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leerstehenden Bau nicht.

Artikel 2 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Steuer auf leerstehende Immobilien (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK 36.82) erhoben.

Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

Artikel 3 - Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den oder die Eigentümer der Gebäude, durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaft, sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar eines jeden Finanzjahres der Dauer der Anwendbarkeit der gegenwärtigen Steuerordnung vorgesehen in Artikel 2 erwogen.

Artikel 4 - Die Steuer wird indexiert und festgelegt auf **12,45 EUR/m²** Grundfläche der bebauten Fläche für Gebäude und Teilgebäude und die Wohnfläche für Wohnungen, wobei ein Mindestbetrag von **777,82 EUR** festgelegt wird. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls

in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Die Grundfläche bzw. Wohnfläche wird durch die, vom Katasteramt erhobenen Angaben festgelegt.

Falls der Steuerpflichtige dem Bau oder der Wohnung keine neue Zweckbestimmung gibt im Vergleich zu der ursprünglich festgestellten, die erstmalig zu der Besteuerung geführt hat, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 5 - Von der Steuer befreit sind:

1. Gebäude, gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 5.000 qm.
2. der neue Eigentümer, während des ersten Jahres, das dem Datum der Beurkundung folgt oder dem Datum der Abgabe der Nachlasserklärung im Einregistrierungsamt (wenn kein notarieller Akt vorhanden ist)
3. der Steuerpflichtige, der Umbauarbeiten oder Reparaturen ausführt, die keiner Genehmigung bedürfen, innerhalb von 1 Jahr, das dem Datum des Beginns der Arbeiten folgt.
4. der Inhaber einer gültigen Städtebaugenehmigung während der, von der Städtebaugesetzgebung vorgegebenen Frist,
5. der leerstehende Bau oder Wohnung, dessen Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts den Beweis erbringen kann, dass der Bau oder die Wohnung aus Gründen leer steht, die von seinem Willen unabhängig sind.
6. Der Eigentümer eines Gebäudes, Teilgebäudes oder einer Wohnung, für die dieser einen Eintrag der Mieter/ Bewohner im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Lontzen nachweisen kann.

Die Feststellung des Beginns der Arbeiten vorgesehen in Punkt 3 und 4 erfolgt auf Anfrage des Steuerpflichtigen durch den Finanzdienst der Gemeinde Lontzen oder das Bauamt der Gemeinde Lontzen. Der Beginn der Arbeiten kann auch durch jeden anderen aussagekräftigen Beweis belegt werden.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist von 8 Monaten für die Wiederbenutzung gewährt, ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 6 - Der durch das Gemeinderat bezeichneter Beamte zur Feststellung des Leerstands der Immobilie der Gemeinde Lontzen nimmt ein erstes Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Bau oder eine Wohnung ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 1 erwähnte Frist von acht Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens acht Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Feststellungsprotokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt der Bau oder die Wohnung als leerstehend.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das zweite Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Mitteilung per Einschreiben über das Erstellen eines zweiten Feststellungsprotokolls an den Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts, wird ein

Erklärungsformular beigelegt, dass der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Bei Nichteinreichen der Erklärung durch den Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts innerhalb der vorgesehenen 14 Tage oder bei verspäteter, fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag.

Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 7 - Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt

9. Gemeindesteuer auf Motoren

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegremies;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsprozedur;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Steuer auf die Motoren für die Jahre 2020 bis 2025;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeinderatkollegium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel OB10 PR10 EWK36.90 vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeinderatkollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und

7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Steuer auf Motoren erhoben (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.90).

Artikel 2 - Unter Motoren versteht man die Motorstärke, welche am 01. Januar des Steuerjahres zur Verfügung steht.

Artikel 3 - Die Steuer wird geschuldet von allen physischen Personen oder solidarisch durch die Mitglieder einer Vereinigung zum 01. Januar des Steuerjahres, in welchem sie einen liberalen oder unabhängigen Beruf ausüben, sowie durch jede moralische Person, welche zum gleichen Datum eine Wirtschafts-, Industrielle- oder Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausübt.

Artikel 4 - Von der Steuer ausgeschlossen sind :

- Motoren, die außer Betrieb sind während des ganzen Steuerjahres
- Motoren, die die Fahrzeuge bewegen, die der Straßensteuer unterliegen oder die aus besonderen Gründen von der Straßensteuer freigestellt sind
- Motoren eines tragbaren Gerätes
- Motoren, die einen Stromgenerator betätigen
- Druckluftmotore
- Motoren eines Haushaltsgerätes
- Motoren, die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzt werden;
- Motoren, welche in den Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckluftverhältnis in den Zuführungsleitungen regeln, benutzt werden;
- Motoren, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind.

Artikel 5 - Die Steuer wird indexiert und wird wie folgt festgelegt: **12,45 EUR** pro Kilowatt. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 6 - Auf Antrag des Steuerpflichtigen, eingereicht spätestens am 31. März des Jahres, welcher das Steuerjahr folgt, wird die Rückerstattung der Steuer auf Motoren prozentual angewandt, falls der Zeitraum der Stilllegung eines Motors die Dauer von einem Monat übertrifft.

Die Stilllegung ist wie folgt erwiesen:

- durch eine regelmäßige Buchhaltung der Nutzung der Motoren.
- durch eine, durch den Steuerpflichtigen erstellte schriftliche Erklärung, wodurch dieser das Anfangs- und Enddatum der Stilllegung mitteilt, wobei der Beginn festgelegt wird beim Empfang durch die Gemeinde bei besagter Erklärung. Die Rückzahlung wird per vollem Monat berechnet.

Artikel 7 - Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen zwei Erklärungsformulare (Erklärung über die Motoren mit Ankauf vor dem 01.01.2006 und Erklärung über die Motoren mit Ankauf nach dem 01.01.2006) zu, welche der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung bis zum 31. März des Steuerjahres zukommen lassen muss.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 8 - Bei Nichteinreichen der Erklärung durch den Steuerpflichtigen bis zum 31. März des Steuerjahres oder bei verspäteter, fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag. Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:

- Hat der Steuerpflichtige bereits eine Erklärung in vorhergehenden Jahren abgegeben, so werden die Angaben der jüngsten Erklärung als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Amtswegen übernommen.
- Hat der Steuerpflichtige noch nie eine Erklärung abgegeben, so werden pauschal 100,00 EUR für die Besteuerung von Amtswegen festgelegt.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 9 - Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

10. Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund der gültigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezüglich der Erstellung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund der koordinierten Gesetze für die Minen, den Bergbau, die Steingruben vom 15. September 1919, so wie definiert durch die Dekrete des Wallonischen Regionalrates vom 07. Juli 1988 (Dekret bezüglich der Minen) und vom 27. Oktober 1988 (Dekret bezüglich der Steingruben);

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001, betreffend den Haushaltsplan 2002 der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinden aufgefordert hatten, eine direkte Steuer auf Steingruben zu verabschieden;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben für die Jahre 2020 bis 2025;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel PR10 OB10 EWK 36.22 vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und

7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine jährliche Steuer auf die Ausbeutung von Steingruben erhoben (Haushaltsartikel: PR10 OB10 EWK 36.22) Unter Ausbeutung versteht man die zum 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres aktiven Steingruben sowie die im Artikel 2 des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 27. Oktober 1988 bezüglich Steingruben definiert sind.

Artikel 2 - Die Steuer wird indexiert und festgelegt auf **12.445,10 EUR** pro Jahr. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 3 - Die Steuer ist aufgeteilt unter den Betreibern der Minen, des Bergbaus und der Steingruben, die sich zum 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gemeindegebiet befinden.

Artikel 4 - Die Steuer ist im Verhältnis zur Anzahl der Tonnen der abgebauten Produkte während des Jahres vor dem Steuerjahr aufgeteilt unter den Steuerpflichtigen.

Artikel 5 - Die Betreiber werden aufgefordert die in Artikel 4 festgehaltene Tonnage mitzuteilen.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht die mitgeteilten Angaben, mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln, nachzuprüfen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 6 - In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar aufgrund der Elemente über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes.

Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebriefes bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7 - Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 8 - Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt

11. Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 1919 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für die Jahre 2020 bis 2025;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegungen in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 besprochen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge erhoben (Haushaltsartikel: PR10 OB10 EWK 36.97).

Unter unbrauchbar gewordene Fahrzeuge versteht man jegliches Automobil oder anderes Fahrzeug, das offenkundig nicht fahrtüchtig ist oder kein gültiges Kennzeichen besitzt oder aber zu anderen Zwecken als zum Transport von Personen und Sachen dient und unter freiem Himmel steht und von dem, vom Publikum benutzten Straßen und Wegen oder von der Eisenbahnlinie aus sichtbar ist, unabhängig davon, ob es mittels einer Plane oder Ähnlichem abgedeckt ist oder nicht.

Artikel 2 - Die Steuer wird geschuldet durch den Eigentümer der Fahrzeuge oder, wenn dieser nicht bekannt ist, durch den Besitzer des Grundstückes, auf dem das oder die Fahrzeuge abgestellt sind.

Artikel 3 - Die Steuer wird indexiert und festgelegt auf **155,56 EUR** pro Fahrzeug pro Jahr. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 4 - Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung bis spätestens zum 31. Dezember des Steuerjahres bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Artikel 5 - Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag.

Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 6 - Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt

12. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Objekt zu besteuern, dessen Besitz oder Nutzung auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa die eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit in keinsten Weise an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von denselben Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der kommunalen Aufgaben ergeben;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für die Jahre 2020 bis 2025;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 besprochen wurde;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Gemeindesteuer auf

Zweitwohnungen, die am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres bestehen, erhoben (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK 36.81).

Es gilt als Zweitwohnungen, jede Wohnung, möbliert oder nicht möbliert, welche unter Anwendung des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung fallen, wenn die Person, die diese bewohnt, nicht an der Adresse dieser Wohnung im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Artikel 2 - Die Steuer ist zahlbar durch den Bewohner oder gegebenenfalls durch den Vermieter der Wohnung zum 01. Januar des Besteuerungsjahres; die Bezeichnung Zweitwohnung erfolgt am gleichen Datum.

Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts infolge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall, ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt, oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde, oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (Im Falle des Fehlens einer notarieller Urkunde)

Artikel 3 - Räumlichkeiten, welche ausschließlich zu beruflichen Zwecken dienen, werden nicht besteuert.

Artikel 4 - Die Steuer wird indexiert und beträgt **497,80 EUR** pro Zweitwohnung. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 5 - Der Steuerpflichtige hinterlegt eine Auskunftserklärung bei der Gemeindeverwaltung, die bis auf Widerruf gültig bleibt.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet bis spätestens zum 31. März des Jahres, das dem Steuerjahr folgt, die Zweitwohnung oder Zweitwohnungen, von der er Eigentümer oder Bewohner am 1. Januar des Steuerjahres ist, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist es zu prüfen, ob Personen im Einwohnerregister oder im Fremdenregister zum 1. Januar des Steuerjahres eingetragen waren.

Artikel 6 - Mangels Erklärung oder unzureichender Auskünfte, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen besteuert und dies gemäß den Informationen, über welche die Gemeinde verfügt; außer dem Reklamations- und Einspruchsrecht.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen einer Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 7 - Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt

13. Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung

a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung

b) Jährliche Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2026

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, E. Simar und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuchs vom 10. Oktober 1967, insbesondere Artikel 1385decies und 1385undecies;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 8. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Dekret vom 27. Juni 1996 dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In der Erwägung, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2022 bezüglich der Übertragung der Sammlung und des Transports der organischen Abfälle und des Restmülls an die Interkommunale Intradel ab 2023;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2024 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2025;

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 besprochen wurde und der folgende einstimmige Vorschlag ausgearbeitet wurde;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des Gemeindehaushalts unter folgendem Artikel vorgesehen ist:

OB10 PR10 EWK36.70

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel, Y. Heuschen) und 1 Enthaltung (E. Simar)

Artikel 1 – Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2024 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2024: 6.058

Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2024/Einwohner
Haushaltsmüll	76,47
Sperrmüll	44,16
Organische Abfälle	51,34
Inerte Abfälle	78,06
Holz	35,99
Papier/Pappe	42,63
Glas	31,97
PMK	24,99
Metalle	6,65

Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jährliche Ausgaben/Einwohner
Gebühr Intradetel	378.707,67 €	62,51 €
Sperrmüll	7.821,35 €	1,29 €
Ankauf Mülltüten	1.199,84 €	0,20 €
Administrative Kosten	3290,53 €	0,54 €
TOTAL :	391.019,39 €	64,54 €

Einnahmen

Grundmüll	160.504,00 €
Variable Müllsteuer	241.131,71 €
Sperrmüll	00,00 €
Mülltüten	00,00 €
Subsidien	00,00 €
TOTAL :	401.635,71 €

b) Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2026

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, H. Loewenau, R.

**Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel, Y. Heuschen) und
1 Enthaltung (E. Simar)**

Artikel 2 – Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2026** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen;
- Eine Rolle PMC-Säcke für die Haushalte, die zum 1. Januar in der Gemeinde eingetragen sind;
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern;
- Die jährliche Tannenbaumkollekte;
- Die zur Verfügungstellung und Verwaltung der Mülltonnen;
- 10 Leerungen (Hebungen) der schwarzen Restmülltonne
- 25 Leerungen (Hebungen) der grünen Tonne für die organischen Abfälle

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen.

Artikel 3 – Die **jährliche Grundmüllsteuer** wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel OB10 PR10 EWK36.70):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **80,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **55,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von **80,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von **55,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf **27,50 EUR** beziehungsweise **40,00 EUR** herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Artikel 4 – §1 Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **27,50 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Artikel 5 – Auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, der oder die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von **80,00 EUR** auf **55,00 EUR**

- (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
 - war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen auf **27,50 EUR** herabgesetzt.
 - war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Artikel 6 – Die variable Müllsteuer wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.70):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,55 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll
- **0,20 EUR** pro Kilogramm organische Abfälle

UND

- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der schwarzen Restmülltonne berechenbar ab der elften Leerung (Hebung) da die zehn ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.
- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der grünen Tonne für die organischen Abfälle berechenbar ab der sechsundzwanzigsten Leerung (Hebung), da die fünfundzwanzig ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.

Artikel 7 – Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Artikel 8 – Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Artikel 9 – Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

Artikel 10 – Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 11 – Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 12 – Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 13 – Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindekollegium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindekollegium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,

- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindekollegium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindekollegium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Artikel 14 – Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb eines Jahres ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, beziehungsweise eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Einkommensteuergesetzbuchs, eine Berichtigung anfragen.

Artikel 15 – Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2026** bis zum **31. Dezember 2026**.

Artikel 16 – Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

14. Gemeindesteuer auf Wurfsendungen

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass zur Wahrung des öffentlichen Interesses, der in der gegenwärtigen Steuerordnung anvisierten steuerpflichtigen Verteilung der Anzeigeblätter, die lediglich

einem kommerziellen Interesse dienen, nur unter der Voraussetzung nicht zu besteuern sind, sollte in diesen Blättern ebenfalls bedeutende Redaktionstexte ohne Reklameinhalt angeführt werden, die für die Bewohner der Gemeinde, die nicht über abonnierte Presse verfügen, ein Potenzial an Informationen allgemeiner Natur darstellen kann;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Papierabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch das Gleichgewicht der Finanzen zu sichern;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindemissionen einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten wird und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. November 2019 durch den eine Gemeindesteuer auf Wurfsendungen für die Jahre 2020 bis 2025 verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Gemeindesteuer auf Wurfsendungen erhoben. (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK 36.91)

Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

Sie betrifft die Verteilung von Werbeschriften **mit weniger als 45% Redaktionstext ohne Reklameinhalt**. Der Satz von 45 % Redaktionstext wurde festgelegt, um es Verteilern von Werbeschriften zu erschweren, eine Werbeschrift künstlich mit Redaktionstext zu füllen.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder entgeltliche Dienstleistungen anzubieten, außer individueller Stellengesuche.

Die Steuer betrifft ebenfalls die Verteilung von Produktproben.

Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter:

Werbeschriften oder Muster:

Werbeschriften oder Produktproben.

« Redaktionstexte »:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte,
- die Texte, die insbesondere für die Lokalbevölkerung (Gemeinde Lontzen und nähere Umgebung) keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpfleger(innen) - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmes, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Der Steuerpflichtige, der das System der Besteuerung der Redaktionstexte geltend machen möchte, muss zwingend eine Erklärung (einen Tag vor Verteilung) über den Charakter der Redaktionstexte bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

Artikel 2 - Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3 - Die Steuer wird indexiert und auf **0,075 EUR** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Für die beigelegten Produktproben von beworbenen Gütern wird diese Steuer um **0,025 EUR** pro verteiltes Exemplar erhöht.

Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 4 - Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens einen Tag vor der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Erklärung kann per Post oder per E-Mail (monique.moor@lontzen.be) bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht werden. Ein Exemplar der zu verteilenden Werbeschrift mit den eventuell dazugehörigen Produktproben wird der Gemeindeverwaltung Lontzen zugeschickt.

Artikel 5 - Gemäß Artikel 181 des Gemeindedekrets, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. Aufgrund der Tatsache, dass eine 100%ige Erhöhung des Steuersatzes im Falle einer Besteuerung von Amts wegen zu drastisch erscheint, da nicht jeder Verstoß den gleichen

administrativen Aufwand nach sich zieht, werden die Erhöhungen im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wie folgt festgelegt:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach der Verteilung
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung

Im Wiederholungsfall werden die hier oben aufgeführten Sätze verdoppelt. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 6 - In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24. Dezember 1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7 -Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 8 - Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese Zulässig ist, muss der Einspruch schriftlich eingereicht werden, begründet sein und innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides durch Hinterlegung oder Postsendung eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung eines Einspruchs entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 9 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

15. Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegemeinschaftsdekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass zur Wahrung des öffentlichen Interesses, der in der gegenwärtigen Steuerordnung anvisierten steuerpflichtigen Verteilung der Anzeigeblätter, die lediglich einem kommerziellen Interesse dienen, nur unter der Voraussetzung nicht zu besteuern ist, sollte in diesen Blättern ebenfalls bedeutende Redaktionstexte ohne Reklameinhalt angeführt werden, die für die Bewohner der Gemeinde, die nicht über abonnierte Presse verfügen, ein Potenzial an Informationen allgemeiner Natur darstellen kann;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Plastikabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch das Gleichgewicht der Finanzen zu sichern;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindemissionen einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten wird und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muss;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. November 2019 durch den eine Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen für die Jahre 2020 bis 2025 verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeindegremium jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen erhoben. (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK 36.91)

Diese Steuer addiert sich zur allgemeinen Steuer auf Wurfsendungen und ist von dieser unabhängig.

Sie betrifft die Plastikverpackungen von Werbeschriften und Magazinen mit oder ohne Muster/Proben.

Artikel 2 - Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber der in Plastik verpackten Wurfsendung.
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker der Wurfsendung.
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler in Plastik verpackten Wurfsendung.

Artikel 3 - Die Steuer wird indexiert und auf **0,075 EUR** pro in Plastik verpacktes Wurfsendungsexemplar festgelegt.

Für die beigelegten Produktproben von in Plastik verpackten beworbenen Gütern wird diese Steuer um **0,025 EUR** pro in Plastik verpacktes verteiltes Exemplar erhöht.

Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 4 - Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens einen Tag vor der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Erklärung kann per Post oder per E-Mail (monique.moor@lontzen.be) bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht werden. Ein Exemplar der zu verteilenden in Plastik verpackten Wurfsendung mit den eventuell dazugehörigen Produktproben wird der Gemeindeverwaltung Lontzen zugeschickt.

Artikel 5 - Gemäß Artikel 181 des Gemeindedekrets, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. Aufgrund der Tatsache, dass eine 100%ige Erhöhung des Steuersatzes im Falle einer Besteuerung von Amts wegen zu drastisch erscheint, da nicht jeder Verstoß den gleichen administrativen Aufwand nach sich zieht, werden die Erhöhungen im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wie folgt festgelegt:

- um 30 % bei Einreichen der Erklärung nach der Verteilung
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung

Im Wiederholungsfall werden die hier oben aufgeführten Sätze verdoppelt. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 6 - In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24. Dezember 1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7 - Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 8 - Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese Zulässig ist, muss der Einspruch schriftlich eingereicht werden, begründet sein und innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides durch Hinterlegung oder Postsendung eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 9 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

16. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, R. Franssen und Schöffe J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 1919 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Oktober 2019 und vom 16. Dezember 2024 durch den eine einmalige Steuer auf den Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass die Steuer am 16. Dezember 2024 auf 1.000 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass die entsprechend zu entrichtende Steuer den aktuellen Preissteigerungen Rechnung tragen und dementsprechend der in 2019 festgelegte Betrag jährlich einer Indexierung unterzogen werden soll;

In der Erwägung, dass der „Verbraucherpreisindex“ als entsprechende Grundlage und hier der Referenzwert (108,83) von Oktober 2019, für die Berechnung der Steuer dienen soll;

In der Erwägung, dass die Beträge künftig automatisch indexiert werden, jedoch das Gemeinderat jedes Jahr eine Übersichtstabelle erstellen und verabschieden soll, die alle neuen indexierten Beträge beinhaltet;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeinderates ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 besprochen wurden;

Gehört den Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und 7 Enthaltungen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2026 und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am 31. Dezember 2031, eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz erhoben (Haushaltsartikel: 040/36205). Der entsprechende Beschluss vom 16. Dezember 2024 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2 - Die Steuer ist gesamtschuldnerisch zu entrichten durch jede natürliche oder moralische Person, die 20 Tage vor Beginn der Arbeiten Eigentümer des Gebäudes ist, und wenn ein solcher nicht besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft. Im Falle, dass das Gebäude aus zwei oder mehreren Wohneinheiten besteht, ist die Steuer pro Appartement/Wohneinheiten zu entrichten.

Im Falle einer Unteilbarkeit ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und dem Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum, an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (im Falle des Fehlens einer notariellen Urkunde)

Das Datum zum Beginn der Arbeiten wird der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Artikel 3 - Der Betrag der Steuer wird indexiert und auf **1.019,96 EUR** pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.

Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).

Artikel 4 - Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5 - In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer des Steuerpflichtigen in die Heberolle der Steuer aufgenommen, welche durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 6 - Auf Antrag, in Begleitung einer förmlichen Verpflichtung können die Steuerpflichtigen die Steuer in 5 Jahresraten begleichen. Der Betrag einer jeden Jahresrate beträgt in diesem Fall ein Fünftel des Steuerbetrages, erhöht um die Zinsen des noch ausstehenden Restbetrages, zu dem von Belfius für die Anleihen gleicher Dauer am Fertigstellungsdatum der Anschlussarbeiten festgesetzten Zins. Bei Abtretung des Gebäudes ist der Restbetrag sofort fällig.

Artikel 7 - Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab der Barzahlung oder ab dem Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

17.Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2026

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes V. Hagelstein- Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. November 2024, mit welchem für das Rechnungsjahr 2025 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Rechnungsjahr **2026** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: OB 10 PR 10 EWK 37.20).

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert in Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2 – Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 3 – Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4 – Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

18. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2026

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes V. Hagelstein- Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. November 2024, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2025;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region, durch den 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Haushaltsjahr **2026** beginnend vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK 37.10).

Artikel 2 – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3 – Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

19.Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein- Schmitz, Y. Heuschen, R. Franssen und Bürgermeister P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74, 75 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

In Anbetracht, dass die Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen und Katastereinkommen durch einen Antrag in den Genuss eines Gemeindeguschusses kommen sollen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Regelung anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 debattiert wurde;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, Y. Heuschen) und

7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel)

Artikel 1 - Den Immobilieneigentümern wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 eine Ermäßigung von 20 % auf die effektiv gezahlte Immobilienvorbelastung gewährt (Haushaltsartikel: OB10 PR93 EWK 33.00) unter folgenden Bedingungen:

- Der Antragsteller muss am 01. Januar des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben.
- Der Katasterwert der Immobilie muss weniger als 750,00 EUR betragen.
- Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:
 - 30.000,00 EUR pro Haushalt.
 - 10.060,00 EUR für jeden der von Tisch und Bett getrenntlebenden Partner
 - zuzüglich jeweils 2.250,00 € pro Person zu Lasten
- Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.

Artikel 2 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

20.Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2026

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen, R. Franssen, Schöffe J. Grommes und Bürgermeister P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 170 bis 170.10;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2024 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. 28 des Gemeindedekrets zur Kenntnis genommen hat;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundsreiben vom 8. Oktober 2025 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2026 für alle Gemeinden gültig ist, deren Buchhaltung der neuen Gesetzgebung unterliegen. Es beschränkt sich auf die Erläuterung zu den Dokumenten, die während des Haushaltsjahres einzureichen sind, sowie Vorgaben im Bereich der Steuerpolitik;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn M. Staner;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

In der Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2026 in des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2025 vorgestellt und erörtert wurde;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht) und 8 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel, Y. Heuschen)

Artikel 1 – Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2026 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 16.973.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 16.310.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 19.811.000,00 EUR

3) Brutto-Saldo: -2.838.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -3.038.000,00 EUR

Artikel 2 – Der Rat ermächtigt das Kollegium, Anleihen in einer maximalen Höhe von 1.924.000,00 EUR aufzunehmen.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 4 – Der Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 9 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

21. Haushalt für das Geschäftsjahr 2026 des Ö.S.H.Z. – Verabschiedung

Nach Anhörung der ÖSHZ-Präsidentin S. Cloot bei der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen, P. Köttgen und Bürgermeister P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 102;

Aufgrund der am 18. November 2025 zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushalt 2026, einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht) und 7 Nein-Stimmen (H. Loewenau, R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen)

Artikel 1 – Der folgende Haushaltsentwurf für das Geschäftsjahr 2026 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Ordentlicher Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	2.494.071,93 EUR
Gemeindeanteil:	369.996,52 EUR

Außerordentlicher Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	10.000,00 EUR
Gemeindeanteil:	0,00 EUR

Artikel 2 – Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 9 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

22. Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude

1. Genehmigung der Kosten und der Leistungsbeschreibung.

2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 92;

Aufgrund der Tatsache, dass die Fenster der Gebäude der Gemeinde durch eine externe Firma gereinigt werden sollen;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für das Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen der Gemeindegebäude für die Zeitspanne vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 wie folgt zusammensetzt:

Los 1 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, RZKB, Dorfstraße 22-24, 4711 Walhorn – 9.900,- EUR inkl. MwSt.

Los 2 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, Schulstraße 17, 4710 Lontzen – 4.800,- EUR inkl. MwSt.

Los 3 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Dorfhaus Lontzen, Schlossstraße 8 in 4710 Lontzen 2.000,- EUR inkl. MwSt.

Los 4 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen in der Gemeindeschule, Kirchstraße 69 + 58, 4710 Lontzen – 10.000,- EUR inkl. MwSt.

Los 5 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Gemeindehaus, Kirchstraße 46, 4710 Lontzen – 3.200,- EUR inkl. MwSt.

Los 6 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Versammlungsraum für Senioren, Kirchstraße 36, 4710 Lontzen – 1.200,- EUR inkl. MwSt.

Los 7 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Vereinshaus, Bahnhofstraße 20, 4710 Lontzen – 1.000,- EUR inkl. MwSt.

Los 8 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Gebäude Karolingerplatz 29, 4711 Walhorn – 2.000,- EUR inkl. MwSt.

Los 9 - Reinigen der Fensterscheiben innen und außen, sowie der Fensterrahmen im Lokal

des RZK - Hubertushalle, Limburger Straße 280, 4710 Lontzen – 1.000,- EUR inkl. MwSt.

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für das Reinigen der Fenster somit auf 35.100,- EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

Aufgrund, dass sich der Zeitraum auf die Jahre 2026 bis 2027 bezieht;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2026 und 2027 unter OB10 PR10 EWK 12.11 und OB10 PR72 EWK 12.11 vorgesehen werden;

Nach Durchsicht der beigefügten Leistungsbeschreibung;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Reinigen der Fenster der Gemeindegebäude für einen Zeitraum von 2 Jahren (2026-2027) Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 2 - Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags beläuft sich auf 35.100,- EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3 - Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf angenommene Rechnung vergeben.

Artikel 4 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5 - Die nötigen finanziellen Mittel sind in den Haushaltsplänen 2026 bis 2027 vorzusehen.

Artikel 6 - Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Personal

23.Gemeinde- und ÖSHZ-Personal – Wechsel vom Urlaubssystem des Privatsektors auf das Urlaubssystem des öffentlichen Sektors ab dem 1. Januar 2026

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Bürgermeisters P. Thevissen, des Schöffen J. Grommes, der Ratsmitglieder Y. Heuschen, V. Hagelstein-Schmitz u. R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 111;

Aufgrund des koordinierten Gesetzes vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub von Arbeitnehmern;

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1992, insbesondere Artikel 17;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 30. März 1967, zur Festlegung der allgemeinen Modalitäten für die Durchführung der Gesetze über den Jahresurlaub der Arbeitnehmer;

In der Erwägung, dass in Bezug auf den Jahresurlaub zwei unterschiedliche Regelungen zu unterscheiden sind:

- die sogenannte private Regelung, die durch die koordinierten Gesetze vom 28. Juni 1971 geregelt und durch den Königlichen Erlass vom 30. März 1967 umgesetzt wird;
- die sogenannte öffentliche Regelung, die durch das Verwaltungsstatut der lokalen Behörde geregelt wird;

In der Erwägung, dass grundsätzlich Beamte (statutarisches Personal) dem sogenannten öffentlichen System, wie es im Verwaltungsstatut definiert ist, und Vertragsbedienstete standardmäßig dem sogenannten privaten System unterliegen;

In der Erwägung, dass seit dem Gesetz vom 26. Juni 1992 die Behörde jedoch auf der Grundlage von Artikel 17 die Möglichkeit hat, Vertragsbedienstete durch einen ausdrücklichen Beschluss der Urlaubsregelung zu unterwerfen, die für Beamte gilt und im Verwaltungsstatut festgelegt ist;

In der Erwägung, dass in der Gemeinde Lontzen, aktuell, für das Vertragspersonal der Gemeinde und des ÖSHZ das Urlaubsregime des Privatsektors angewandt wird;

In der Erwägung dass ein Systemwechsel keine Nachteile für die Arbeitnehmer hat, beispielsweise jedoch folgende Vorteile, gegenüber einem privaten Urlaubssystem, mit sich bringt:

- Mitarbeiter, welche den Dienst bei der Gemeinde beginnen haben direkt Anrecht auf Urlaub. Dies im pro Rata zu den verbleibenden Monaten zum Jahresende bzw. zum Vertragsende hin.
- Geringeres Risiko von Berechnungsfehlern bei der Erfassung und Gewährung von einfachem Urlaubsgeld;
- Keine Bescheinigungen mehr erforderlich, die bei Dienstantritt und -austritt vorgelegt und angefordert werden müssen;
- Keine Berechnung des einfachen Urlaubsgeldes mehr erforderlich für nicht genommene Urlaube;
- Die Gleichstellung von statutarischem Personal und vertraglichem Personal für das Urlaubssystem;
- ab dem Zeitpunkt der Änderung, berechnet auf das Brutto-Jahresgehalt (zzgl. Jahresendzulage) der Vertragsbediensteten:
 - 1,69 % weniger Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (LSS), in der Rubrik „CTC 855“;
 - einen geringeren Basisbeitrag in Höhe von 0,40% der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (LSS), in den Rubriken „CTC 015 und 495“;

In Erwägung, dass neben dem finanziellen Aspekt der administrative Aufwand für den Personaldienst deutlich geringer ausfällt;

In Erwägung, dass ein Übergang zum öffentlichen Urlaubssystem die Bezahlung des einfachen Urlaubsgeldes aller Mitarbeiter, basierend auf das Jahr 2025, in erster Linie voraussetzt um die Zugehörigkeit zum Urlaubssystem des Privatsektors zu beenden;

In der Erwägung, dass die Auszahlung des einfachen Urlaubsgeldes 2025 für das Gemeindepersonal, basierend aus den Zahlen aus dem Jahr 2024, einem Gesamtbetrag von ca.106.046,39 EUR zuzüglich Arbeitgeberlasten, bzw. ca. 138.400,36 EUR einschl. Arbeitgeberlasten, entspricht;

In der Erwägung, dass die Auszahlung des einfachen Urlaubsgeldes 2025 für das Personal des ÖSHZ, basierend aus den Zahlen aus dem Jahr 2024, einem Gesamtbetrag von ca.15.995,64 EUR zuzüglich Arbeitgeberlasten, bzw. ca. 21.215,33 EUR einschl. Arbeitgeberlasten, entspricht;

In der Erwägung, dass es sich hierbei um eine einmalige Zahlung bzw. um eine vorgezogene Auszahlung des einfachen Urlaubsgeldes handelt, welches dem Arbeitnehmer, beispielsweise bei einem Arbeitgeberwechsel, oder aber bei einer Pensionierung, sowieso ausbezahlt werden muss, bei einem Verbleib im privaten Urlaubssystem;

In der Erwägung, dass sich jedoch durch den Systemwechsel, basierend auf die Zahlen aus dem Jahr 2024, für die Gemeindeverwaltung eine jährliche Reduzierung bei den LSS-Beiträgen in Höhe von ca. 23.040,94 EUR (1,69%) in der Rubrik „CTC 855“ ergibt, zuzüglich einer Reduzierung in Höhe von ca. 5.453,48 EUR (0,40%) auf den Basisbeitrag in den Rubriken „CTC 015 und 495“, sprich insgesamt ca. 28.494,42 EUR (2,09%);

In der Erwägung, dass sich für das ÖSHZ eine jährliche Reduzierung bei den LSS-Beiträgen in Höhe von ca. 834,20 EUR (0,40%) auf den Basisbeitrag in den Rubriken „CTC 015 und 495“, ergibt;

In der Erwägung, dass die Gemeinde und das ÖSHZ Lontzen haushalts-/budgettechnisch aktuell die Möglichkeit haben, den Systemwechsel zu vollziehen, welcher bereits in vielen Gemeinden und ÖSHZ seit 1992 angewandt wird;

In Erwägung, dass der Übergang am 01. Januar eines Jahres zu organisieren wäre;

In der Erwägung, dass der Punkt im Rahmen des Finanzausschusses vom 6. Oktober 2025 vorgestellt und besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die Gewerkschaftsorganisationen zu diesem Punkt konsultiert wurden im Rahmen einer Unterredung am 12. November 2025 und keinerlei Einwände hierzu formuliert wurden;

In der Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2025 einem Wechsel des Urlaubssystem zugestimmt hat;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Mittel im Haushalt 2025 der Gemeinde Lontzen (Artikel: OB10 10.11.11 und OB10 10.11.20), sowie im Haushalt des ÖSHZ vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Wechsel vom Urlaubssystem des Privatsektors auf das Urlaubssystem des öffentlichen Sektors für das Vertragspersonal der Gemeinde Lontzen und des ÖSHZ Lontzen, zum 01. Januar 2026, wird genehmigt.

Artikel 2 – Der Personaldienst wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses geht zur Information an den Regionaleinnehmer.

Artikel 4 – Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 Nr. 2 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

Interkommunale Gesellschaften

24. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) RESA - Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 12. November 2025, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 17. Dezember 2025 um 17:30 Uhr im Sozialsitz, Boulevard d'Avroy 38, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Satzungsgemäße Wahlen: endgültige Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds, als Vertreter der Provinz als Anteilseignerin und Erweiterung des Verwaltungsrats um einen Beobachterplatz;
2. Verabschiedung des Strategieplans von RESA;
3. Festlegung der Vergütungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verwaltungsorgane zum 1. Januar 2026;
4. Vollmachten
5. Interne Governance: Information der Aktionäre.

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 17. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der RESA S.A. vom 17. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Satzungsgemäße Wahlen: endgültige Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds, als Vertreter der Provinz als Anteilseignerin und Erweiterung des Verwaltungsrats um einen Beobachterplatz;
2. Verabschiedung des Strategieplans von RESA;
3. Festlegung der Vergütungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verwaltungsorgane zum 1. Januar 2026;
4. Vollmachten
5. Interne Governance: Information der Aktionäre.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) RESA HOLDING S.C. - Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA Holding S.C. vom 7. November 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, den 17. Dezember 2025 um 18:00 Uhr im Sozialsitz, Boulevard d'Avroy 38, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Strategieplans 2026–2028;
2. Interne Unternehmensführung: Informationen für die Aktionäre;
3. Sonstiges

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA Holding S.C. vom 17. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA Holding S.C. vom 17. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des Strategieplans 2026–2028;
2. Interne Unternehmensführung: Informationen für die Aktionäre;
3. Sonstiges

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA Holding S.C. zur weiteren Veranlassung zugestellt.

c) ENODIA – Strategische Generalversammlung am 16. Dezember 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen von Bürgermeister P. Thevissen und Ratsmitglied R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 13. November 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am Dienstag, den 16. Dezember 2025 um 17:30 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, Boulevard Piercot 46 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Festlegung der Vergütungsmodalitäten für Mandate in den Organen
2. Befugnisse

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen E. Jadin, W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Lochet;) und 8

Enthaltungen (H. Loewenau; R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel, Y. Heuschen)

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 16. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Festlegung der Vergütungsmodalitäten für Mandate in den Organen
2. Befugnisse

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

d) ENODIA – Außerordentliche Generalversammlung am 16. Dezember 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen von Bürgermeister P. Thevissen und Ratsmitglied R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 13. November 2025, womit diese zur außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die am Dienstag, den 16. Dezember 2025 um 17:45 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, Boulevard Piercot 46 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:

- 1 Verlängerung der Gesellschaft – Änderung von Artikel 5 der Statuten
2. Befugnisse

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen E. Jadin, W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht;) und 8

Enthaltungen (H. Loewenau; R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel, Y. Heuschen)

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 16. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Verlängerung der Gesellschaft – Änderung von Artikel 5 der Statuten
2. Befugnisse

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

e) SPI - Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2025

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. Locht in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 14. November 2025, womit diese zur strategische Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 17. Dezember 2025 um 18.00 Uhr im Saal MILLAU „Génie civil - VAL BENOIT quai Banning, 6 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 31.08.25 und Abschluss (Anhang 1)
2. Strategieplan 2026-2028
3. Empfehlungen des Vergütungsausschusses zur Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie zu den Sitzungsgeldern der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 17. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 17. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 31.08.25 und Abschluss (Anhang 1)
2. Strategieplan 2026-2028
3. Empfehlungen des Vergütungsausschusses zur Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie zu den Sitzungsgeldern der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

f) FINOST - Strategische Generalversammlung vom 16. Dezember 2025

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 5. November 2025, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 16. Dezember 2025 um 19:00 Uhr im Atelier, Hütte 64 in 4700 Eupen stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2026-2028

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung von Finost vom 16. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung von Finost vom 16. Dezember 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2026-2028

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Finost zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Umwelt

25. „Zéro-déchet“-Aktionen - Auftrag an Intradel

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder N. Kittel, R. Franssen, Y. Heuschen, und Bürgermeister P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung;

In Anbetracht, dass die Delegation dieser Maßnahmen, den Gemeinden folgende Vorteile bietet:

- von Jahr zu Jahr eine Kohärenz der durch diese Kampagnen vermittelten Botschaften auf dem gesamten Gebiet von Intradel zu gewährleisten;
- Einsparungen durch Sammeleinkäufe beim Kauf von Material für die Gemeinden zu erzielen;
- sich nicht um die Berichterstattung an die Region kümmern zu müssen, um die 60% Subventionen auf die ausgegebenen Beträge zu erhalten;
- nicht für 40% der Gesamtkosten der Maßnahmen aufkommen zu müssen, die nicht durch den Zuschuss gedeckt sind. Dieser Betrag wird von Intradel übernommen;
- ZD-Aktionen in einigen Gemeinden durchzuführen, die ohne unsere Hilfe nicht in der Lage wären, die Kosten für diese Sensibilisierung zu tragen.

Nach Durchsicht des Schreibens von Intradel, in dem die Interkommunale eine lokale „Zéro-déchet“-Aktion vorschlägt, nämlich:

Sensibilisierungskampagne zum Kampf gegen Fast Fashion: Weniger, aber besser kaufen. Eine Kampagne gegen Fast Fashion ist aus mehreren sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich.

1. Schutz der Umwelt

Massive Umweltverschmutzung: Fast Fashion ist eine der umweltschädlichsten Industrien der Welt (nach der Erdölindustrie). Sie verursacht Millionen Tonnen CO₂-Emissionen, verbraucht enorme Mengen an Wasser und leitet Chemikalien in Flüsse ein.

Textilabfälle: Milliarden von Kleidungsstücken, die jedes Jahr weggeworfen werden, werden verbrannt, da sie von schlechter Qualität und schwer recycelbar sind.

Mikroplastik: Synthetische Fasern (Polyester, Nylon usw.) setzen beim Waschen Mikroplastik frei, das die Ozeane und die Nahrungskette verschmutzt.

2. Verteidigung der Menschenrechte und der Arbeitsbedingungen

Ausbeutung von Arbeitern: Viele Kleidungsstücke werden in Ländern hergestellt, in denen die Arbeiter unterbezahlt sind, unter gefährlichen Bedingungen arbeiten und keine Gewerkschaftsrechte haben.

Kinderarbeit: In einigen Fällen sind Kinder an der Produktionskette beteiligt.

3. Bekämpfung des übermäßigen Konsums

Fast Fashion fördert eine „Kauf-und-Wegwerf“-Mentalität mit sehr günstiger, aber minderwertiger Kleidung.

Dies fördert einen Kreislauf des zwanghaften Konsums, der schädlich für den Planeten und das persönliche Wohlbefinden ist.

Eine Kampagne kann zu nachhaltigerem Verhalten anregen: weniger kaufen, besser kaufen, reparieren, tauschen oder gebraucht kaufen.

4. Förderung nachhaltiger Alternativen

Unterstützung ethischer, lokaler und verantwortungsbewusster Marken.

Förderung der Kreislaufwirtschaft (Recycling, Vermietung, Second Hand).

Förderung der Kreativität (Individualisierung, Upcycling).

5. Sensibilisieren und Mentalitäten verändern

Eine Kampagne kann die Öffentlichkeit, insbesondere junge Menschen, über die Auswirkungen ihrer Kleidungsentscheidungen aufklären. Sie kann Mode zu einem bewussten und verantwortungsvollen Ausdrucksmittel machen, anstatt zu einem einfachen Konsumreflex.

Konkret im Jahr 2026:

Ein Hauptthema, mehrere Zielgruppen, mehrere Maßnahmen vor Ort

- Ab Januar 2026 Start einer neuen Aktion „Sauve qui fripe !“ (Rette, was zu retten ist!) für den Sekundarunterricht;
- Erstellung eines pädagogischen Dossiers und Übermittlung dieses Dossiers an die Schulen, die uns für die oben genannte Aktion angefragt haben;
- Erstellung einer Wanderausstellung für Schulen, Verwaltungen, Kulturzentren, Bibliotheken ... Start im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung SERD – Ende November 2026
- Kampagne in den sozialen Netzwerken: weniger kaufen, besser kaufen – Zusammenarbeit mit der Gruppe TERRE – Bürger dazu ermutigen, ihr Kaufverhalten zu ändern, um (Ultra-)Fast Fashion einzuschränken und Secondhand-Kleidung zu fördern – Frühjahr 2026;
- Maßnahmen vor Ort in Zusammenarbeit mit TERRE: Besuch der Sortieranlage, Maßnahmen vor Ort mit Secondhand-Läden, Aufwertung der Secondhand-Läden der teilnehmenden Gemeinden – Das ganze Jahr über;
- Präsenz vor Ort mit dem Präventionsfahrzeug (Präventionsfahrzeug, das ausschließlich für diese Kampagne eingesetzt wird) – Das ganze Jahr über;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Interkommunale Intradel mit der Durchführung der lokalen ZD-Aktionen 2026 zu beauftragen.

Artikel 2 – Die Interkommunale Intradel gemäß Artikel 20§2 des Erlasses zu beauftragen, die Subventionen für die Organisation der oben genannten Präventionsmaßnahmen, die im Rahmen des Erlasses vorgesehen sind, einzuziehen.

Artikel 3 – Eine Kopie dieses Beschlusses per E-Mail an fabienne.lespagnard@intradef.be zu senden. Eine Zusendung per Post ist nicht erforderlich.

26. Wassereinzugsgebiet „Göhl“ – Unterzeichnung einer Vereinbarung über die internationale Zusammenarbeit bei hydrologischen Untersuchungen und den zu treffenden Maßnahmen im Einzugsgebiet der Göhl

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder N. Kittel, Y. Heuschen und Schöffe W. Heeren;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht des Ausmaßes der Überschwemmungen im Juli 2021;

In Anbetracht der Tatsache, dass Probleme durch Überschwemmungen, aufgrund von Oberflächenabfluss und Überflutung, immer häufiger auftreten und Auswirkungen auf das Gemeindegebiet, aber auch flussabwärts bis in die Niederlande haben;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen allein nicht in der Lage ist, diese Auswirkungen zu verringern;

In Anbetracht dessen, dass eine Strategie zur Bekämpfung von Überschwemmungen umgesetzt werden muss; dass diese Strategie mit den verschiedenen betroffenen Akteuren der Einzugsgebiete abgestimmt werden muss;

In der Erwägung, dass es in diesem Fall eine grenzüberschreitende Strategie handelt;

In der Erwägung, dass die Provinz Limburg (Niederlande), die Waterschap Limburg, die limburgischen Gemeinden und das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft das Programm „Wassersicherheit und Raumplanung Limburg“ (Niederlande), auch „WRL-Programm“ genannt, ins Leben gerufen hat;

In der Erwägung, dass das Ziel des WRL-Programms kurz gesagt darin besteht, innerhalb von fünfzehn Jahren die Robustheit und hydrologische Sicherheit von Limburg zu erhöhen und das Risiko künftiger Überschwemmungen zu minimieren. Zu diesem Zweck wird in jedem betroffenen Einzugsgebiet ein spezifischer Planungsprozess verfolgt, der aus den folgenden Phasen besteht: I) Untersuchung, II) Erkundung, III) Ausarbeitung des Plans und IV) Umsetzung. Die Partner des WRL-Programms leiten diesen Prozess und übernehmen die Verwaltung gegenüber Partnerorganisationen und Dritten;

In Anbetracht dessen, dass diese Strategie die Durchführung von Studien, aber auch die Umsetzung konkreter Lösungen erfordert, insbesondere im Einzugsgebiet der Gueule;

In der Erwägung, dass sich die Kosten für die Gesamtstudie über das hydrologische Becken verteilt, auf 488.210 EUR einschl. MwSt. belaufen und sich die Aufteilung wie folgt gestaltet:

- Gemeinde Bleyberg 30.000 EUR aus PGRI-Mitteln
- Gemeinde Lontzen 32.000 EUR aus PGRI-Mitteln
- Gemeinde Kelmis 106.210 EUR aus PGRI-Mitteln

- WRL 320.000 EUR

In Anbetracht, dass die Wallonische Region der Gemeinde Lontzen einen Betrag von 112.000 Euro zur Linderung der Hochwasserschäden gezahlt hat und hiervon 32.000 EUR für die Erstellung von Studien vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass der Anteil der Gemeinde Lontzen in Höhe von 32.000 EUR von den PGRI-Mitteln der Wallonischen Region verwendet werden kann;

In der Erwägung, dass der niederländische Staat und die Region Limburg sich zudem verpflichtet haben, mindestens 32.000 € für die Umsetzung der Projekte wieder zu investieren;

In Anbetracht dessen, dass die vorgeschlagene Vereinbarung die Verpflichtungen der verschiedenen Partner und die erwarteten Ergebnisse detailliert beschreibt;

In Anbetracht dessen, dass es daher angebracht ist, diese zu genehmigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die zwischen den Projektpartnern geschlossene Kooperationsvereinbarung über die Gueule zu genehmigen.

Artikel 2 – Der Anteil der Gemeinde Lontzen wird auf 32.000 EUR festgelegt.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses geht an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer für die Tötigung der Zahlung wie in der Kooperationsvereinbarung beschrieben.

Artikel 4 - Die unterzeichnete Vereinbarung an Waterveiligheid en Ruimte Limburg (WRL) in seiner Eigenschaft als Koordinator der Zusammenarbeit weiterzuleiten.

Immobilien

27.TRI-Landum – Unterzeichnung eines Mandatsvertrag für die Verwaltung der Seniorenwohnungen in Herbesthal

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen, P. Köttgen und R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekret, insbesondere Artikel 35 und 150;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Dezember 2013 über die sozialen Wohnungsbaugesellschaften;

In der Erwägung, dass ein Mandatsvertrag zwischen der Sozialen Immobilienagentur „TRI-Landum“ VoG mit Gesellschaftssitz Lütticher Straße 193, in 4721 Kelmis und der Gemeinde Lontzen abgeschlossen werden soll, im Hinblick auf die Verwaltung der Seniorenwohnungen gelegen Kirchstraße 36 in 4710 Herbesthal;

In der Erwägung, dass es sich bei TRI-LANDUM um eine soziale Immobilienagentur handelt, die es Menschen mit geringem Einkommen ermöglicht, eine angemessene Wohnung zu finden. TRI-Landum ist für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zuständig. Ein Sozialarbeiter von Tri-Landum vermittelt zwischen Mietern und Vermietern, hilft bei der individuellen Wohnungssuche und garantiert eine professionelle Begleitung;

TRI-Landum ist eine VoG, die insbesondere das Erzielen einer möglichst guten Übereinstimmung zwischen dem Angebot von potenziell verfügbaren Wohnungen und vorliegenden sozialen Bedürfnissen auf lokaler Ebene verfolgt. In diesem Rahmen kann TRI-Landum Verwaltungs- oder Mietverträge für Wohnungen abschließen;

TRI-Landum hat am 14. Juli 2017 seitens der Regierung der Wallonischen Region die Anerkennung als soziale Immobilienagentur gemäß Artikel 6 und folgende des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Dezember 2013 über die sozialen Wohnungsbaugesellschaften erhalten;

In der Erwägung, dass die Thematik bereits im Sozialausschuss am 29. April 2025 und 11. Dezember 2025 besprochen wurde und der Ausschuss sich hierzu positiv geäußert hat, sodass Tri-Landum ein prinzipielles Einverständnis signalisiert werden kann;

In der Erwägung, dass aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Juni 2025 die Verwaltung dieser Wohnungen durch Tri-Landum in Betracht gezogen wurde;

In der Erwägung, dass ein Entwurf für die Erteilung eines Mandats seitens TRI-Landum zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass der Mandant Eigentümer / Nutznießer der Immobilien bleibt dieser TRI-Landum jedoch ein Verwaltungsmandat zu den entsprechenden Bedingungen und Modalitäten übertragen kann;

In der Erwägung, dass die Mieteinnahmen zu Gunsten der Gemeinde Lontzen bleiben und ebenfalls die Eigentümerlasten, die bei einem Mietverhältnis gelten;

In der Erwägung, dass sich die Gemeinde Lontzen u.A. zu folgendem verpflichtet und zu seinen Lasten zu nehmen:

- die Steuern zu Lasten des Eigentümers, die aufgrund der am Tag der Steuererhebung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Lasten der Mieter gelegt werden dürfen;
- das Erlangen der Bescheinigung über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (GEE) genannt „Energiepass“;
- sämtliche Reparaturkosten, die gesetzlich dem Eigentümer auferlegt sind.
- TRI-Landum vor Inkrafttreten des Mandats sämtliche Unterlagen, Verträge, erforderlichen Briefwechsel, bereits abgeschlossene oder laufende Mietverträge, Eigentumstitel, Katasterauszüge, Versicherungspolice, Unterlagen über laufende Verfahren, Beschwerden etc. sowie sämtliche erforderlichen Informationen hinsichtlich der Ausführung des Mandates zu überreichen.
- Sollte in Bezug auf die Immobilie im Laufe des Mandats ein Protokoll über die Nichterfüllung der Mindestsicherheitskriterien aus dem Wallonischen Gesetzbuch über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnungsverhältnisse sowie dessen Ausführungserlasse erstellt werden (welches auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwendung findet), verpflichtet sich der Mandant, auf seine Kosten und auf Basis von Artikel 2.3 sämtliche erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen, um TRI-Landum zu ermöglichen, ihre Mission ordentlich auszuüben. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Mandanten bildet einen Fehler, der die Auflösung des vorliegenden Vertrags gemäß Artikel 3.1 zur Folge haben kann.

In der Erwägung, dass sich TRI-Landum zu folgendem verpflichtet:

- TRI-Landum verpflichtet sich, in jedem abzuschließenden Mietvertrag bezüglich der Immobilie folgende Bedingungen festzuschreiben:
 - die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Mietgarantie. Die Modalitäten dieser Mietgarantie bleiben im Ermessen von TRI-Landum (einschließlich der moralischen Verpflichtung des ÖSHZ).
 - die Verpflichtung des Mieters zum Abschluss eines Versicherungsvertrags, der die zivilrechtlichen Haftungsrisiken bei Feuer, Blitz, Wasserschäden, Explosionen und ähnliche Risiken sowie die Mietrisiken und Nachbarschaftsrisiko einschließt.
- TRI-Landum achtet auf den guten Unterhalt der Immobilie sowie die Durchführung, falls erforderlich, der dem Mieter obliegenden Reparaturen und Unterhaltsarbeiten.
- TRI-Landum achtet darauf, dass der Mieter die Immobilie gut unterhält und die Regeln der guten Nachbarschaft beachtet.
- TRI-Landum informiert den Mandanten innerhalb kürzester Frist über alle Probleme bezüglich der Immobilie und informiert den Mandanten über den Abschluss von neuen Mietverträgen, die Notifizierung einer Kündigung, die Durchführung von wesentlichen Arbeiten, das Einleiten eines Verfahrens oder jeden anderen Rechtshakt in Bezug auf die Immobilie.
- Anlässlich des Ausgangsortsbefunds am Ende des Mandats verpflichtet sich TRI-Landum bei Schlechterfüllung oder Ausfall seitens der Mieter, die Immobilie in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung.
- TRI-Landum garantiert die Miete gemäß Artikel 5.1 des Vertrages und verpflichtet sich zur Zahlung der Miete, ob die Immobilie belegt ist oder nicht, ob der Mieter seine Miete bezahlt hat oder nicht.
- TRI-Landum garantiert eine regelmäßige Sozialbegleitung der Mieter, die unter anderem die Zahlungsfrequenz der Miete, eine angemessene Nutzung der Immobilie insbesondere im Hinblick auf die Energienutzung und die Beachtung der menschlichen und physischen Umwelt umfasst.

In der Erwägung, dass der Mandatsvertrag für 3 Jahre abgeschlossen werden soll, wobei eine stille Verlängerung, um jeweils weitere 3 Jahre möglich ist;

In der Erwägung, dass für zukünftige Mietverhältnisse nachstehende Vergabekriterien festgelegt wurden:

- Der Mietkandidat muss mindestens 65 Jahre alt sein;
- Der Mietkandidat muss einen direkten Bezug zur Gemeinde Lontzen aufweisen;
- Keine Einkommensbindung: das Einkommen stellt kein Ausschlusskriterium dar;
- Bestehende Mietverträge bleiben unberührt, mit Ausnahme der gesetzlichen Mietindexierung;

In der Erwägung, dass TRI-Landum im Rahmen des Mandatsvertrags eine Entschädigung in Höhe von 12 % der Mieteinkünfte erhält;

Nach Kenntnisnahme des Mandatsvertrags mit den dazugehörigen Bedingungen und Verpflichtungen

In der Erwägung, dass der Mandatsvertrag im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses vom 11. Dezember 2025 besprochen wurde;

Nach Beratung;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, S. Cloot, G. Laschet, M. Locht, H. Loewenau, V. Hagelstein-Schmitz, P. Köttgen, A. Jonas, N. Kittel, E. Simar, Y. Heuschen) und 1 Enthaltung (R. Franssen)

Artikel 1 - Abschluss des Mandatsvertrages

Mit der Sozialen Immobilienagentur „TRI-Landum“ VoG mit Gesellschaftssitz Lütticher Straße 193, in 4721 Kelmis wird ein Mandatsvertrag für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen beginnend ab dem 1. Januar 2026.

Artikel 2 - Vergabekriterien für künftige Mietverhältnisse:

Für die Vergabe künftiger Mietverhältnisse gelten folgende Kriterien:

- Mindestalter 65 Jahre;
- Direkter Bezug zur Gemeinde Lontzen;
- Keine Einkommensbindung;
- Bestehende Mietverträge bleiben unberührt, mit Ausnahme der Mietindexierung.

Artikel 3 - Finanzielle Regelung:

TRI-Landum erhält 12 % der Mieteinnahmen als Vergütung für die Verwaltung und soziale Begleitung.

Artikel 4 – Unterzeichnung:

Der Bürgermeister P. Thevissen und der Generaldirektor M. Staner werden mit der Unterzeichnung des Mandatsvertrags im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Verschiedenes

28. Forsteinrichtungsplan Lontzen – Genehmigung der strategischen Leitlinien

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Waldgesetzbuch, insbesondere Artikel 57;

In der Erwägung, dass seitens der Forstdirektion die Überarbeitung des Forsteinrichtungsplans für die Gemeindewaldungen von Lontzen vorgesehen werden muss, dies alle Wälder der juristischen Personen öffentlichen Rechts einem Forsteinrichtungsplan unterliegen;

In der Erwägung, dass der letzte Forsteinrichtungsplan der Gemeinde Lontzen in den Jahren 2005-2006 erstellt wurde und am 26. November 2007 genehmigt wurde mit einer Gültigkeit von 20 Jahren;

In der Erwägung, dass die Forsteinrichtung einen Zusammenschluss aller wirtschaftlich, ökologischen, jagdlichen und sozialen Ziele der Forstwirtschaft darstellt, der ebenfalls die ökonomischen Aspekte berücksichtigt; dass diese Pläne neben der Holzproduktion auch

den Naturschutz und den Tourismus betreffen und eine integrale Abdeckung aller Waldfunktionen darstellt;

In der Erwägung, dass der Gemeindeverwaltung die strategischen Leitlinien zugestellt wurden, die als Basis für die Ausarbeitung des neuen Forsteinrichtungsplans dienen;

In der Erwägung, dass diese strategischen Leitlinien, seitens der Forstverwaltung, dem Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2025 vorgestellt wurde, sowie auch in der Sitzung des Umweltausschusses vom 17. November 2025;

In der Erwägung, dass es seitens des Gemeindegremiums gilt die strategischen Leitlinien zu bestätigen, dass Gemeindegremium jedoch den Umweltausschuss bzw. den Gemeinderat in diesen Prozess mit einbinden möchte;

In der Erwägung, dass es in der ersten Hinsicht gilt, ein Einverständnis für die folgenden Elemente zu geben, so dass auf dieser Basis der Forsteinrichtungsplan durch die Forstverwaltung ausgearbeitet werden kann:

- Strategische Grundsätze und operationelle Ziele für die Forsteinrichtung
- Zurverfügungstellung von Gelände (Hof Semmel, Poppelsberg, Fontenesbach und Rabotrath) zwecks Errichtung von Naturschutzgebieten.
- Entziehung aus dem Forstregime der Distrikte 17 und 20.
- Die südliche Grenze des Distrikts 16 vor Ort markieren (unter Hinzuziehung eines Landvermessers).

In der Erwägung, dass ein erster Entwurf des neuen Forsteinrichtungsplan dem Gemeinderat in der Sitzung von September 2026 vorgelegt werden soll und die Verabschiedung nach Abschluss einer öffentlichen Untersuchung für das 2. Quartal des Jahres 2027 angedacht ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Den strategischen Leitlinien für die Ausarbeitung des Forsteinrichtungsplan durch die Forstverwaltung wird ein prinzipielles Einverständnis erteilt, für:

- Die strategischen Grundsätze und operationelle Ziele für die Forsteinrichtung.
- Die Zurverfügungstellung von Gelände (Hof Semmel, Poppelsberg, Fontenesbach und Rabotrath) zwecks Errichtung von Naturschutzgebieten.
- Die Entziehung aus dem Forstregime der Distrikte 17 und 20.
- Die südliche Grenze des Distrikts 16 vor Ort markieren (unter Hinzuziehung eines Landvermessers).

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Forstverwaltung für die weitere Ausarbeitung des Forsteinrichtungsplans zugestellt.

29.KBARM – Genehmigung einer Anpassung der Geschäftsordnung

Ratsmitglied Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region über die Räumliche Entwicklung vom 20. Juli 2016 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung über die Räumliche Entwicklung vom 22. Dezember 2016 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung vom 11. September 2025, welches am 17. September 2025 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass die Kompetenzübertragung in Sachen Raumordnung am 1. Januar 2020 erfolgt ist und es gilt, die Geschäftsordnungen des KBARM, welche am 17. Juni 2019 durch den Gemeinderat beschlossen wurde, der aktuellen Gesetzgebung anzupassen;

In der Erwägung, dass die Anpassung daraus besteht, dass in der Geschäftsordnung die Verweise, welche sich auf die Dienste der Wallonischen Region beziehen, sich auf die Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen müssen;

In der Erwägung, dass folgende Anpassungen der Wortlaute vorgenommen werden müssen:

Art. 5 – Vakanz eines Mandats

...

Änderungen der Zusammensetzung während der Amtszeit werden nicht durch einen ministeriellen Erlass sanktioniert. Beschlüsse über etwaige Änderungen werden jedoch zur Information an ~~DGO4~~ **die Deutschsprachige Gemeinschaft** weitergeleitet, wenn der Betriebskostenzuschuss beantragt wird.

Art. 9 – Gäste – Sachverständige

...

Der Minister kann aus dem Kreis der Beamten der ~~DGO4~~ **Deutschsprachigen Gemeinschaft** einen Vertreter ernennen, dessen Aufgabe darin besteht, Informationen für die Arbeit des Ausschusses bereitzustellen. Dieser Beamte nimmt mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.

Art. 11 – Häufigkeit der Sitzungen - Tagesordnung und Einberufung

...

Eine Kopie dieser Einberufung wird außerdem übermittelt an:

- den für Raumordnung zuständigen Schöffen;
- den für Städtebau zuständigen Schöffen;
- den für Mobilität zuständigen Schöffen;
- sofern vorhanden, den Berater für Raumordnung und Städtebau;
- Sofern vorhanden, den in Anwendung von Artikel R.I.10.5, §12 des GRE ernannten ~~Beamten der DGO4~~ **Vertreter des Ministers**.

Art. 14 – Tätigkeitsbericht

Der Ausschuss fasst mindestens alle sechs Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und übermittelt ihn am 30. Juni des Jahres, das auf die Einsetzung des Gemeinderates nach den Wahlen folgt, an ~~die DGO4~~ **die Deutschsprachige Gemeinschaft**.

...

Artikel 17 – Bezuschussung

...

*Die Kommission erstellt einen Fortschrittsbericht über das vergangene Jahr. Dieser wird auf der Grundlage der von der ~~DGO~~ **Deutschsprachigen Gemeinschaft** bereitgestellten Dokumenten erstellt oder über deren Internetseite, bis spätestens am 31. März des darauffolgenden Jahres übertagen.*

...

Nach Kenntnisnahme der erforderlichen Anpassungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Anpassungen in der Geschäftsordnung, die sich durch die Kompetenzübertragung von der Wallionischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft ergeben haben, werden zu Kenntnis genommen und die Geschäftsordnung mit den entsprechenden Anpassungen genehmigt.

Artikel 2 – Die Anpassungen in der Geschäftsordnung werden durch das Bauamt vorgenommen.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses geht an die Präsidentin des KBARM, sowie an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung.

30. Fragen an das Gemeindkollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)